



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Akademischen Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Orthodoxe Theologie
zur Erlangung des Diploms der Theologie**

Vom 15. März 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Akademische Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Orthodoxe Theologie zur Erlangung des Diploms der Theologie vom 26. Mai 1997 (KWMBI II S. 914), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Vorbemerkung wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Theologischen Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen
- § 4 Prüfungsfristen und Meldeverfahren
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer, Beisitzer, Öffentlichkeit
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Durchführung
- § 13 Bewertung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Zeugnis

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 16 Teile der Diplom-Hauptprüfung

A. Erster Teil der Diplom-Hauptprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Schwerpunktstudium
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung
- § 21 Wiederholung

B. Zweiter Teil der Diplom-Hauptprüfung

- § 22 Zulassung
- § 23 Art und Umfang der Prüfung
- § 24 Durchführung und Bewertung
- § 25 Wiederholung
- § 26 Freier Prüfungsversuch

C. Abschluß der Diplom-Hauptprüfung

- § 27 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Inkrafttreten“

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis auf „Art. 72 Abs. 1“ durch „Art. 58“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Studierende soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen melden, daß er die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Regeltermin), die Diplom-Hauptprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters, spätestens jedoch zum Beginn der Vorlesungszeit des zehnten Fachsemesters abschließt (Regeltermin).“

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. zwei Professoren oder Juniorprofessoren für Orthodoxe Theologie;
2. einem hauptberuflich am Institut für Orthodoxe Theologie tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter;
3. einem Professor oder Juniorprofessor der Katholisch-Theologischen Fakultät;
4. einem Professor oder Juniorprofessor der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

²Die gemeinsame Kommission für Orthodoxe Theologie bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide Professoren oder Juniorprofessoren sein müssen.“

b) In Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch die Wörter „Professoren oder Juniorprofessoren“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Prüfungsberechtigung bemißt sich nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

cc) In Satz 4 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 84 Abs. 3 Satz 1“ durch „Art. 43 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

9. Dem § 11 werden folgende neue Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(8) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Professors“ durch die Wörter „Professors oder Juniorprofessors“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Professors“ durch die Wörter „Professors oder Juniorprofessors“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird das Wort „Professor“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) § 11 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“

15. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „Art. 64 Abs. 2 Satz 1“ durch „Art. 48 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

16. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom Rektor der Universität und“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2007 in Kraft.

- (2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Orthodoxe Theologie immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, gilt die Akademische Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Orthodoxe Theologie zur Erlangung des Diploms der Theologie in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplom-Studiengang Orthodoxe Theologie immatrikuliert sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Akademischen Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Orthodoxe Theologie zur Erlangung des Diploms der Theologie in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab. ²Das Hauptstudium findet auf der Grundlage der Akademischen Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Orthodoxe Theologie zur Erlangung des Diploms der Theologie in der Fassung dieser Änderungssatzung statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2007, Nr. IA3-H/184/07.

München, den 15. März 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. März 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. März 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2007.